



Satzung

der

Bogenschützen Mengersgereuth- Hämmern e.V.



Satzung Bogenschützen Mengersgereuth-Hämmern e.V.

1

§1 Name und Sitz der Vereinigung

Der Verein führt den Namen

"Bogenschützen Mengersgereuth-Hämmern e.V."

Und ist beim Amtsgericht Sonneberg unter Nr. 340717 im Vereinsregister eingetragen.

Sitz des Vereins ist 96528 Frankenblick OT Mengersgereuth-Hämmern , am Isaak.

Geschäftsstelle ist: 96528 Frankenblick OT Effelder Aumühlenweg 1

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

Der Verein betrachtet sich als Traditionsverein der Bogenschützen und knüpft an deren Tätigkeit an.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, er bildet Nachwuchs für das Bogenschießen heran und ist Stätte vereinsorientierter Freizeitgestaltung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Er organisiert seinen Trainings und Wettkampfbetrieb sowie einmal jährlich einen Turnierwettkampf in Mengersgereuth-Hämmern. Er stellt seinen Mitgliedern die materiellen und technischen Voraussetzungen zum Übungs- und Wettkampfbetrieb, im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten, zur Verfügung. Außerdem werden die vorhandenen Sportanlagen und -geräte modernisiert bzw. im Wert erhalten. Die finanzielle Grundlage muss vorhanden und verfügbar sein.

Der Verein bietet gegen einen geringen Unkostenbeitrag den schießsportlich interessierten Nichtmitgliedern die Sportanlagen und -geräte zur Nutzung an. Er fördert die sportliche Betätigung im Bogenschießen. Der Verein ist politisch neutral. Ihm sind radikale Bestrebungen und Aktivitäten fremd. Er fördert die sportlichen Kontakte zu allen Sportfreunden und Vereinen gleicher Aufgaben und Ziele.

§ 3 Verwendung der Vereinsmittel

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten gegen die Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr.26a EstG ausgeübt werden.

Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand.

Satzung Bogenschützen Mengersgereuth-Hämmern e.V.

2

§ 4 Mitglieder

Der Verein besteht aus:

- aktiven Mitgliedern
- Gastmitgliedern
- Ehrenmitgliedern

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Aktive Mitglieder sind alle Mitglieder, die sich im Sinne der Ziele des Vereins betätigen. Sie besitzen aktives Wahlrecht.

Gastmitglieder sind Personen, die die Mitgliedschaft beantragt haben, über deren Aufnahme jedoch noch nicht entschieden ist. Sie haben kein aktives Wahlrecht. Diese Mitgliedschaft endet mit der Aufnahme als aktives Mitglied sowie mit der Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand.

Ehrenmitglieder können natürliche Personen werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben. Sie haben alle Rechte der aktiven Mitglieder. Ehrenmitglieder werden mit Beschluss des Vorstandes ernannt und bleiben beitragsfrei.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt aus dem Verein ist schriftlich zum Jahresende zu erklären. Die Kündigung muss dem Vorstand spätestens zum 30. September des Jahres, in dem die Mitgliedschaft enden soll, zugestellt sein.

Der Ausschluss von Vereinsmitgliedern kann erfolgen-

- bei erheblichen Verletzungen der satzungsrechtlichen Bestimmungen,
- bei schwerem Verstoß gegen die Interessen des Vereins,
- bei groben unsportlichem Verhalten,
- Nichtentrichtung der Mitgliedsbeiträge trotz Mahnung.
- Beleidigungen, Verunglimpfungen sowie Verleumdungen von Vorstandsmitgliedern
- Neuanmeldung im „Forum“ unter anderer Adresse oder Pseudonym nach Untersagung des Forumszutritts durch den geschäftsführenden Vorstand

Die Aufzählung ist nicht abschließend und hat auch keine Wertungsreihenfolge.

auch wegen ähnlich schwerwiegender Verfehlung kann der Ausschluss erfolgen.

Der Ausschluss ist durch Beschluss des Vorstandes herbeizuführen. Vor dieser Entscheidung ist dem Mitglied die Möglichkeit der Anhörung in einer Frist von 14 Tagen zu geben. Die Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich und nachweislich zu übergeben.

Satzung Bogenschützen Mengersgereuth-Hämmern e.V.

3

§ 7 Rechte und Pflichten

Die Mitglieder haben das Recht, an allen Vereinsveranstaltungen teilzunehmen, sich zu allen Vereinsbelangen zu äußern, zu wählen und gewählt werden.

Sie haben das Recht Sportanlagen, -geräte und sonstiges gemeinschaftliches Eigentum des Vereins zweckentsprechend zu nutzen. Jedem Mitglied wird empfohlen sich gemäß der Kleiderordnung des Vereins mit der notwendigen Vereinskleidung auszustatten. Die Kosten dafür trägt das Mitglied selbst. Einzelne Aufgaben der Mitglieder sind in der gesonderten Geschäftsordnung geregelt.

§ 8 Finanzierung des Vereins

Die Einnahmen des Vereins resultieren überwiegend aus:

- der Beitragsgebühr
- den Mitgliedsbeiträgen
- kommunale finanzielle Unterstützung
- der Unterstützung durch Sponsoren

Die Höhe der Gebühren wird jährlich in der ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 9 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 10 Vorstand

Der Vorstand besteht aus bis zu 10 Personen. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt. Voraussetzung für die Tätigkeit im Vorstand ist eine Vereinsmitgliedschaft. In den Vorstand wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

1. Zum geschäftsführenden Vorstand gehören:

- 1.1. der/die erste/r Vorsitzende/r
- 1.2. der/die zweite Vorsitzende/r
- 1.3. der/die Schatzmeister/in

2. Zum erweiterten Vorstand gehören:

- 2.1. der geschäftsführende Vorstand und
- 2.2. bis zu fünf Beisitzer.

Darüber hinaus kann der Vorstand beratende Mitglieder ohne Stimmrecht bestellen.

Vorstand i. S. des § 26 BGB ist der/die erste Vorsitzende und der/die zweite Vorsitzende sowie der/die

Schatzmeister/in. Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein nach innen und außen; jeweils zwei Mitglieder sind berechtigt, den Verein in allen gerichtlichen und außergerichtlichen

Satzung Bogenschützen Mengersgereuth-Hämmern e.V.

4

Angelegenheiten zu vertreten. Die Wahl des Vorstandes findet in den ersten drei Monaten der Wahlperiode statt.

Der Vorstand ist berechtigt weitere Mitglieder zu berufen bzw. abuberufen. Die Mitgliederversammlung ist darüber zu informieren. Mehrere Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

§ 11 Mitgliederversammlung

Die Jahreshauptversammlung findet jährlich einmal statt. Die Unterrichtung hat mindestens vier Wochen vor der Durchführung zu erfolgen. Anträge für die Versammlung sind spätestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Später gestellte Anträge können nur zugelassen werden wenn $\frac{1}{4}$ der Anwesenden dies verlangen.

Die ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet weiter über Beschwerden, die sich gegen die Geschäftsführung der Vorstandschaft richten und über Beschwerden eines Mitgliedes gegen den Ausschließungsbeschluss.

Mitgliederversammlungen werden im laufenden Kalenderjahr über verschiedene Aktivitäten, Anlässe, Informationen oder Ereignisse postalisch, per E-Mail oder über Whatsapp bekannt gegeben.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Satzungsänderungen dürfen nur beschlossen werden, wenn hierauf bereits bei der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde. Bei einer Satzungsänderung ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Anwesenden erforderlich. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn $\frac{1}{3}$ der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen.

§ 12 Ernennung von Ehrenmitgliedern

Personen die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern benannt werden.

Sie werden beitragsfrei geführt.

Personen die sich der Ehrenmitgliedschaft nicht mehr würdig erweisen, kann dies auf Vorschlag des Vorstandes aberkannt werden. Die Aberkennung setzt $\frac{2}{3}$ - Mehrheit der mehrheitlichen Zustimmung der Mitgliederversammlung voraus.

§ 13 Schatzmeister

Der Schatzmeister/Kassierer/Kassenwart verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Soweit die Satzung des Vereins keine expliziten Vorgaben enthält, ist der Schatzmeister allein verantwortlich für alle finanziellen Angelegenheiten des Vereins.

Satzung Bogenschützen Mengersgereuth-Hämmern e.V.

5

Dazu gehören die Finanzplanung, die Erledigung der Buchführung, die Erstellung des Rechnungsabschlusses und die Erledigung der steuerlichen Angelegenheiten. Die Unterrichtung des Vorstands erfolgt durch regelmäßigen Bericht in den Vorstandssitzungen.

Mit Ablauf des Geschäftsjahres schließt er die Bücher ab und legt sie den Revisoren/Kassenprüfern vor Beginn der Mitgliederversammlung zur Prüfung vor. Der Mitgliederversammlung erstattet er einen detaillierten Kassenbericht. Des Weiteren ist er Ansprechpartner bei der Beauftragung eines steuerlichen Beraters für die Vereinsbuchhaltung, den Jahresabschluss etc.

§ 14 Kassenprüfer

Die von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählten zwei Kassenprüfer/innen überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten. Kassenprüfer/innen dürfen keine Vorstandsmitglieder und müssen nicht Mitglieder des Vereins sein.

§ 15 Schriftführer

Der Schriftführer des Vereins führt Protokoll bei den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen. Er sorgt für die Verteilung der Ergebnisprotokolle an den Vorstand. Des Weiteren ist er zuständig für die Mitgliederverwaltung.

Im Einzelnen übernimmt der Schriftführer folgende Aufgaben:

1. schriftliche Einladungen zu den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen per Fax, E-Mail oder Post
2. Einladungsschreiben zu Festveranstaltungen
3. Entwurf von Handzetteln für Informationsveranstaltungen
4. Schreiben von Gruß- und Glückwunschkarten
5. Protokollführung bei Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen – Gremiums Sitzungen
6. Schreiben der Beiträge "Der Vorstand berichtet" für die Vereinszeitung (oder Facebook)
7. Führung der Listen mit ehrenamtlichen Helfern des Vereins
8. Kommissarische Führung des Vorstands bis zur nächsten JHV, bei Rücktritt des 1.Vorsitzenden

Anforderung:

Vorlage eines aktuellen polizeilichen Führungszeugnisses
Eigeninitiative bei den zu erfüllenden Aufgaben
Teilnahme an Schulungsmaßnahmen
Anerkennung der Datenschutz- u. Schweigepflichterklärung.

Satzung Bogenschützen Mengersgereuth-Hämmern e.V.

6

§ 16 Datenschutz

1. Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein Daten zum Mitglied auf. Dabei handelt es sich unter anderem um folgende Angaben: Name, Kontaktdaten, Familienstand, Auszeichnungen, Bankverbindung und weitere dem Vereinszweck dienende Daten. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden vom Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.

2. Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft benötigten personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes BDSG per EDV für den Verein erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Ohne dieses Einverständnis kann eine Mitgliedschaft nicht begründet werden.

3. Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Vereinszwecke verwendet werden. Hierzu zählen insbesondere die Mitgliederverwaltung, die Durchführung des Sport- und Spielbetriebes, die üblichen Veröffentlichungen von Ergebnissen in der Presse, im Internet sowie Aushänge.

"Eine anderweitige Verarbeitung oder Nutzung (z.B. Übermittlung an Dritte) ist - mit Ausnahme der erforderlichen Weitergabe von Angaben zur namentlichen Mitgliedermeldung an den Bund und zur Erlangung von Startberechtigungen an entsprechende Verbände - nicht zulässig."

4. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen die Veröffentlichung widerrufen. Im Falle eines Einwandes bzw. Widerrufs unterbleiben weitere Veröffentlichungen zu seiner Person. Personenbezogene Daten des widerrufenen Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt.

5. Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied ebenfalls einverstanden, dass Fotos von Veranstaltungen, auf denen das Mitglied abgebildet ist, im Rahmen von Veröffentlichungen, z.B. auf der Homepage, in

Festschriften oder auf Facebook veröffentlicht werden. Jedes Mitglied hat das Recht, der Veröffentlichung zu widersprechen.

Satzung Bogenschützen Mengersgereuth-Hämmern e.V.

7

§ 17 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die
Gemeinde Frankenblick
Schlossgasse 20
96528 Frankenblick

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im OT Mengersgereuth-Hämmern zu verwenden hat.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form in der Jahreshauptversammlung des Vereins am **20.01.2018** beschlossen. **Die Satzung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.** Gleichzeitig tritt die bisherige gültige Satzung vom **19.01.2008** sowie vom **23.01.2016** außer Kraft.

Frankenblick, den 20.01.2018